

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Montag, 16.12.2024

Nummer 27

**Vollzug der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest; Ausnahmeregelung von der Benennung nicht zugelassener Lebensmittelunternehmer für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse (einschließlich Tierdarmhüllen), das bzw. die von, in Sperrzonen II und Sperrzonen III gehaltenen, Schweinen gewonnen wurde/n**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Lebensmittelunternehmer, die nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse (einschließlich Tierdarmhüllen), zerlegen, verarbeiten und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde/n, welche in den Sperrzonen II oder III gehalten wurden, bedürfen keiner Benennung nach Art. 44 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594, sofern nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden (= Ausnahme von der Benennung):

- das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse (einschließlich Tierdarmhüllen) von Schweinen von diesen Betrieben bzw. Lebensmittelunternehmern werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vermarktet,
- die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet oder beseitigt und
- die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ist dem Landratsamt Ostallgäu durch den Betrieb bzw. Lebensmittelunternehmer schriftlich oder elektronisch in Textform anzuzeigen.

Hinweis:

Die Anzeige hat vor der Zerlegung, Verarbeitung oder Lagerung des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse (einschließlich Tierdarmhüllen) von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu erfolgen.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden verschiedene Sperrzonen um die Ausbruchsstelle eingerichtet. Dies hat gleichzeitig Beschränkungen für die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus gewonnenen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, zur Folge.

Somit dürfen Schweine, die in einer Sperrzone II oder Sperrzone III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des daraus gewonnenen Schweinefleisches.

Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 bietet u. a. bei nicht zugelassenen Betriebe bzw.

Lebensmittelunternehmer eine Ausnahmeregelung von der Benennung für die weitere Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen). Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben bzw. Lebensmittelunternehmern frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder Sperrzone III gehalten wurden, zu zerlegen, zu verarbeiten und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Veterinärwesens (GVVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Ziffern I.1 und I.2. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln, für die die Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr.

853/2004 festgelegt sind, erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen; ausgenommen sind Betriebe, die lediglich

- a) Primärproduktion,
- b) Sporttätigkeiten,
- c) die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, oder
- d) andere Einzelhandelstätigkeiten als die, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) unter die vorliegende Verordnung fallen, betreiben.

Lebensmittelunternehmer bedürfen u. a. ferner nicht der Zulassung, wenn durch sie als Erzeuger eine direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, stattfindet (vgl. Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Gemäß § 44 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 benennt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats u. a. Betriebe für

- a) die unmittelbare Schlachtung gehaltener Schweine aus Sperrzonen II und III und
  - b) die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von in Sperrzonen II oder III gehaltenen Schweinen gewonnen wurde(n).
- Die zuständige Behörde kann beschließen, dass die Benennung gemäß Absatz 1 für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter folgenden Voraussetzungen nicht erforderlich ist:

- a) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen oder gegebenenfalls dem in Artikel 47 genannten Identitätskennzeichen gekennzeichnet;
- b) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben sind nur für den selben betroffenen Mitgliedstaat bestimmt;
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden nur im Einklang mit Artikel 35 innerhalb desselben Mitgliedstaats verarbeitet oder beseitigt (Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594).

Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, der Fleischerzeugnisse oder der Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchst. a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung vor. Da sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht der Zulassung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedürfen und damit nicht den entsprechenden Kennzeichnungsvorgaben unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe bzw. Lebensmittelunternehmer im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss nach Art. 44 Abs. 2 Buchst. b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 ausgeschlossen werden. Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen. Mit der Anordnung in Ziffer I.1. dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen

Vermarktung eingehalten werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte von Betrieben bzw. Lebensmittelunternehmen, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet oder beseitigt werden (vgl. Ziffer I.2. dieser Allgemeinverfügung). Damit dies sichergestellt wird, sieht Art. 44 Abs. 2 Buchst. c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Absatz 1 Buchst. a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

3. Die Ziffer I.3. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung). Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bzw. Lebensmittelunternehmer beim Landratsamt Ostallgäu anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt oder lagert. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Landratsamt Ostallgäu, als zuständige Behörde, Kenntnis darüber erhält, welche Betriebe bzw. Lebensmittelunternehmer, zu welchem Zeitpunkt von der Ausnahme der Benennung Gebrauch machen.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Ziffern I.1. und I.2. dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies vom Landratsamt Ostallgäu überwacht werden können muss. 4. Die Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

III. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich im vorliegenden Fall um eine Amtshandlung handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und Sperrzonen III vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen

grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird  
in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der  
Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.  
Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 12.2-5651.1/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument  
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.